
Entgeltumwandlung für Angehörige

/ **Fall: Entgeltumwandlung für Ehegatten oberhalb 4 % BBG unüblich?**

- / Unternehmer-Ehefrau (Metzgermeisterin) wandelte fast 50 % ihres Gehalts in U-Kasse um (1.830 € mtl.)
- / Der Betriebsprüfer erkannte davon nur 110 € mtl. (!) als Betriebsausgabe (§ 4d EStG) an
- / Auch das Finanzgericht (FG BaWü) monierte die Umwandlung als unangemessen
 - Leistungen aus U-Kasse deutlich höher als das verbleibende Gehalt
 - Entgeltumwandlung weit oberhalb von 4 % BBG



/ **BFH: 28.10.2020 (X R 32/18)**

- / Fremdvergleichsprüfung: **Entgeltumwandlung ist im Regelfall angemessenen**
 - Ausnahme 1: Sprunghafte Gehaltserhöhung vor Umwandlung
 - Ausnahme 2: Nur-Pensionen
 - Ausnahme 3: Risiko- / Kostensteigerungen für das Unternehmen durch bAV-Einstandspflicht
- / Bei „echter Entgeltumwandlung“ entfällt Überversorgungsprüfung (75 %-Grenze).
- / Der umwandelnde Ehegatte disponiert über sein eigenes Vermögen.



Betriebsprüfer freute sich zu früh

/ **Auch höhere Entgeltumwandlungen für Angehörige in der Regel steuerlich anerkannt.**

Entgeltumwandlung für Angehörige – Essentials



/ **Arbeitsverhältnis + bAV müssen Fremdvergleich standhalten:**

- / Arbeitsverhältnis steuerrechtlich anerkannt
- / Versorgung ernsthaft gewollt und eindeutig vereinbart



/ **Auswahl eine risikofreien Durchführungswegs/Anbieters**

- / „Steilvorlage“ für seriöse Anbieter (Nicht: pauschaldotierte U-Kasse)
- / Alle Durchführungswege denkbar (mit Abstrichen PZ)



Betriebsprüfer muss die Kröte schlucken

/ **Durchführung einer „echten“ Entgeltumwandlung**

- / Der BFH sah in der Gehaltserhöhung 3 Jahre vor Entgeltumwandlung keinen Sachzusammenhang – ob bspw. ein halbes Jahr reicht, ist ungeklärt.

/ **Reine Vorsichtsmaßnahme:** Nicht mehr als 50 % des Gehalts umwandeln.